



# **Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Selenter See“**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

## **P R Ä A M B E L**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

### **1. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen**

##### **§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Selenter See“ und hat seinen Sitz in Selent, Kreis Plön. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Baltic-Probstei (Nr. 27).
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet des Selenter Sees einschließlich seiner Abflüsse Mühlenau und Salzau/Hagener Au (mit dem Dobersdorfer und Passader See) in die Ostsee.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

##### **§ 2**

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind



1. die Gemeinden Heikendorf, Laboe, Giekau, Hohenfelde, Klamp, Panker, Schwartbuck, Tröndel, Rastorf, Bendfeld, Fiefbergen, Höhndorf, Krummbek, Köhn, Brodersdorf, Fahren, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Stein, Schönkirchen, Dobersdorf, Lammershagen, Martensrade, Schlesien, Fargau-Pratjau, Selent und Stoltenberg.
  2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  5. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verbandsvorsteher in Selent fortgeschrieben und aufbewahrt.

### **§ 3** **(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)** **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Unterhaltung und Rückbau von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft lt. Verzeichnis,
4. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Entwässerung (Schöpfwerke u. ä.) einschl. des Schutzes vor Hochwasser.

### **§ 4** **(zu §§ 5, 6 WVG)** **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten
  - an seinen Gewässern vorzunehmen,
  - die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und
  - Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind



- die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz,
- Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung von Anlagen und Rohrleitungen sowie den Betrieb der Schöpfwerke,
- Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

#### § 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

##### Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

#### § 6

(zu §§ 6, 33 WVG, 47 LWG)

##### Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.



- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.



§ 7  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren 8 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher

Zusätzlich werden die Bürgermeister der von der Schau betroffenen Gemeinden und weitere Mitglieder nach § 2 der Verbandssatzung, die im Einzelfall vom Verbandsvorstand benannt werden, geladen.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von dem Schauführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**2. Abschnitt**  
**Verfassung**

§ 8  
(zu §§ 6, 46 WVG)  
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9  
(zu § 46 WVG)  
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Gemeinden mit über 500 ha beitragspflichtiger Verbandsfläche entsenden neben den Bürgermeistern weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung, ihre Zahl beträgt:

|                    |         |          |   |   |
|--------------------|---------|----------|---|---|
| für Gemeinden über | 500 -   | 1.000 ha | = | 1 |
| für Gemeinden über | 1.000 - | 1.500 ha | = | 2 |
| für Gemeinden über | 1.500 - | 2.000 ha | = | 3 |
| für Gemeinden über | 2.000 - | 2.500 ha | = | 4 |
| für Gemeinden über |         | 2.500 ha | = | 5 |

Die Amtszeit dieser Mitglieder richtet sich nach den Wahlperioden der Gemeindevertretungen und endet, wenn nicht eine frühere Abberufung durch die Gemeinde erfolgt, mit dem Ende des Monats der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung.



Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder ist von jeder Gemeinde sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder aus hauptberuflichen Land- und Forstwirten besteht.

## § 10

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000,00 €

## § 11

(zu § 48 WVG)

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.



- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder nach § 2 der Satzung sind.

## § 12

(zu §§ 48 Abs. 2, 3 WVG, 100 bis 105 LVwG)

### Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 35 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden werden durch ihre Bürgermeister oder einen Stellvertreter vertreten. Dingliche Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat 1 Stimme.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## § 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

### Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher, ein 1. und ein 2. Stellvertreter und 6 weitere Mitglieder als Beisitzer an.



- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen eine jährliche Entschädigungspauschale, deren Höhe ebenfalls von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 14  
(zu §§ 52, 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jeder zu einer Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde wählbare Bürger.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15  
(zu § 53 WVG)  
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16  
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)  
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe



1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaukommission, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einschließlich seiner Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
8. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
9. eine Dienst- und Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer nach § 22 Abs. 2 zu erlassen,
10. die Jahresrechnung aufzustellen,
11. über Widersprüche zu entscheiden,
12. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 2.500,00 € zu entscheiden,
13. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs.3 dieser Satzung zu benennen.

#### § 17

(zu § 56 WVG)

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 18

(zu § 56 WVG)

#### Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.



- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 19

(zu § 55 WVG)

#### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Für ihn handelt der Verbandsvorsteher.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

### § 20

(zu §§ 51, 55 WVG)

#### Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € zu schließen.

### § 22

(zu § 57 WVG)

#### Aufgaben des Geschäftsführers



- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung. Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören: Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall oder 250,00 € monatlich. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,00 €.
- (5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrage des Vorstandes.

### **3. Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.



§ 24  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25  
(zu §§ 30 WVG, 21 LVWG)  
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragsart                                                                                                                                                                           | Gegenstand                                      | Maßstab                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung                                                                                                                        | alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3 |
| b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft                                                                                                                                             | alle Mitglieder im ausgewiesenen Vorteilsgebiet | 1 Beitragseinheit/m                                                                                        |
| c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken                                                                                                                        | alle Grundstücke im Vorteilsgebiet              | 1 Beitragseinheit/ha                                                                                       |
| d) Hochwasserschutz                                                                                                                                                                   | alle Grundstücke im Vorteilsgebiet              | 1 Beitragseinheit/ha                                                                                       |
| e) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen u. Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege | einzelne betroffene Grundstücke                 | tatsächlich angefallene Kosten                                                                             |

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a), b), c) und d) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt.



Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

## § 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

### Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden für maximal 4 Jahre im Voraus gehoben. Falls der mehrjährige Gesamtbetrag 50,00 € überschreitet, bleibt eine einjährige Zahlung der Beiträge zulässig. Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (6) Für die in § 6 Absätze 4, 8 und 10 vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 KAG folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
  - Ausnahmen und Genehmigungen nach § 6 der Verbandssatzung: 30,00 €
  - Genehmigungen für den Anschluss für Einleitungen und Anschlüsse an Gewässern und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft: 50,00 €

## § 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

### Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24-26, erforderlich ist. Es sind dies:
  1. Vor- und Familienname



2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

## **§ 28**

**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**

### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

## **§ 29**

**(zu §§ 262 ff. LVwG)**

### **Zwangsvollstreckung**



Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

### **§ 30**

**(zu § 28 Abs. 2 WVG)**

#### **Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

## **4. Abschnitt**

### **Anordnungen, Zwangsmittel**

### **§ 31**

**(zu § 68 WVG)**

#### **Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

### **§ 32**

**(zu § 237 LVwG)**

#### **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

Geschäfts- und Kassenführung  
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG )



- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Amt Selent/Schlesien durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Gleichzeitig wird ein Geschäftsführer bestellt.
- (2) Der Verband stellt für die Durchführung des Verbandsunternehmens keine eigenen Dienstkräfte ein, sondern vergibt diese Arbeiten.

**§ 34**  
**(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Regionalteil „Ostholsteiner Zeitung“ der „Kieler Nachrichten“.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**  
**(zu § 58 WVG)**  
**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**  
**(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)**  
**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Plön.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 20.000,00 €.



**§ 37**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1998 mit den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

|                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Beschlossen durch die Verbands-<br/>versammlung:</p> <p>Selent, den 16.12.2009</p> <p>gez. Hauke Seydler</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Unterschrift<br/>Verbandsvorsteher Hauke Seydler<br/>Gewässerunterhaltungsverband Selenter See</p> | <p>2. Genehmigt:</p> <p>Plön, den 19.02.2010</p> <p>gez. Lamp<br/>i. A.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Unterschrift<br/>Der Landrat des Kreises Plön<br/>als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p> |
| <p>3. Ausgefertigt:</p> <p>Selent, den 01.03.2010</p> <p>gez. Hauke Seydler</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Unterschrift<br/>Verbandsvorsteher Hauke Seydler<br/>Gewässerunterhaltungsverband Selenter See</p>                                    | <p>4. Bekannt gemacht am:</p> <p>Plön, den 08.03.2010</p> <p style="text-align: center;">Der Landrat des Kreises Plön<br/>als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>                                          |